Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. September 2023
(OR. en)

12637/23

LIMITE

CORLX 845
CFSP/PESC 1205
RELEX 1004
COEST 496
FIN 895

PUBLIC

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Beschluss und Durchführungsverordnung des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

1. Der Rat hat am 31. Juli 2014 den Beschluss 2014/512/GASP und die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, erlassen.

2. Am 23. Juni 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/1217 angenommen, mit dem der Beschluss 2014/512/GASP geändert und weitere restriktive Maßnahmen eingeführt wurden, um die Sendetätigkeiten bestimmter unter Nummer 3 des Anhangs des Beschlusses (GASP) 2023/1217 genannter Medien in der Union oder an die Union gerichtete Sendetätigkeiten solcher Medien einzustellen. Gemäß Artikel 1 Nummer 24 des Beschlusses (GASP) 2023/1217 hängt die Anwendbarkeit solcher Maßnahmen in Bezug auf eines oder mehrere dieser Medien von einem weiteren Beschluss des Rates ab.

3. Am 23. Juni 2023 hat der Rat zudem die Verordnung (EU) 2023/1214 angenommen, mit der die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates geändert und weitere restriktive Maßnahmen eingeführt wurden, um die Sendetätigkeiten bestimmter in Anhang IV der Verordnung (EU) 2023/1214 genannter Medien in der Union oder an die Union gerichtete Sendetätigkeiten solcher Medien auszusetzen. Gemäß Artikel 1 Nummer 33 der Verordnung (EU) 2023/1214 hängt die Anwendbarkeit solcher Maßnahmen in Bezug auf eines oder mehrere dieser Medien vom Erlass von Durchführungsrechtsakten durch den Rat ab.

4. Nach Prüfung der jeweiligen Fälle ist der Rat zu dem Schluss gelangt, dass ab dem 1. Oktober 2023 die restriktiven Maßnahmen nach Artikel 4g des Beschlusses 2014/512/GASP auf alle unter Nummer 3 des Anhangs des Beschlusses (GASP) 2023/1217 aufgeführten Organisationen und die restriktiven Maßnahmen nach Artikel 2f der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates auf alle in Anhang IV der Verordnung (EU) 2023/1214 des Rates aufgeführten Einrichtungen Anwendung finden sollten.

5. Der Hohe Vertreter hat dem Rat am 11. September 2023 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (Dokument 12633/23), und einen Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1214 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (Dokument 12635/23), vorgelegt.

6. Die Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen (RELEX) hat am 14. September 2023 Einvernehmen über den Wortlaut des Entwurfs des Beschlusses sowie des Entwurfs der Durchführungsbeschlusses des Rates erzielt.

PUBLIC

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,

- sein Einvernehmen über den Entwurf eines Beschlusses des Rates und den Entwurf einer Durchführungsverordnung des Rates zu bestätigen;

- dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, in der von den Rechs- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 12634/23) und die Durchführungsverordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1214 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, in der in der von den Rechs- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 12636/23) annimmt.

PUBLIC